



**SONDERAUSGABE
COVID-19**

Infodienst

Nachrichten aus Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Krisenmanagement

Nummer 15 Jahrgang 2020

9. Mai 2020

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus angepasst

(ID) Mit Beschluss vom 9. Mai 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 11. Mai 2020.

Die wesentlichen Änderungen zum 11. Mai:

- Im öffentlichen Raum dürfen Sie auch mit den Personen eines weiteren Hausstands unterwegs sein. So können Sie sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnerinnen und Bewohnern eines weiteren Haushalts im öffentlichen Raum treffen.
- In privaten Räumen sind nun nicht mehr nur direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), sondern zusätzlich auch Geschwister (Seitenlinie) und deren Nachkommen (also Kinder und Enkel) von der Fünf-Personen-Grenze bei Ansammlungen im nichtöffentlichen Raum ausgenommen.
- Musikschulen und Jugendkunstschulen können einen eingeschränkten Betrieb aufnehmen.
- Fahrschulen können wieder den Betrieb aufnehmen, ebenso Flugschulen.
- Sonnenstudios dürfen wieder öffnen. (Hygienevorschriften werden zeitnah veröffentlicht)
- Weitere körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren Hygienestandards wie Friseure dürfen öffnen. (Hygienevorschriften werden zeitnah veröffentlicht). Dazu zählen: Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tattoo-Studios, Piercingstudios
- Vergnügungsstätten wie Spielbanken, Spielhallen sowie Wettvermittlungsstellen dürfen unter Hygieneauflagen wieder öffnen. Sie dürfen aber keine gastronomischen Angebote anbieten.
- Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt dürfen unter Auflagen wieder öffnen.
- Freiluft-Sport mit Tieren kann unter Auflagen wieder stattfinden, etwa

Reitanlagen und Hundeschulen.

- Sportboothäfen dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder den Betrieb aufnehmen.
- Luftsport ist wieder möglich. Dazu zählt auch der Modellflug.
- Die Alltagsmasken sind nicht nur in Läden und im Nahverkehr, sondern auch im Personenfernverkehr (Züge der DB AG) zu tragen sowie in Flughafengebäuden.

Weitere Öffnungen zum 18. Mai:

- Speisegaststätten dürfen ab 18. Mai 2020 unter Auflagen wieder öffnen. Bis dahin ist weiterhin nur der Außer-Haus-Verkauf möglich.
- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, etwa Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.
- Ab 18. Mai dürfen auch Campingplätze wieder öffnen für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- Voraussichtlich zum 18. Mai wird es zudem eine Lockerung der Besuchsverbote in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen geben. Die konkreten Regelungen werden durch das Sozialministerium bekannt gegeben.

Geschlossen bzw. untersagt bleiben zunächst:

- Kultureinrichtungen jeglicher Art,

insbesondere Theater, Schauspielhäuser und Freilichttheater

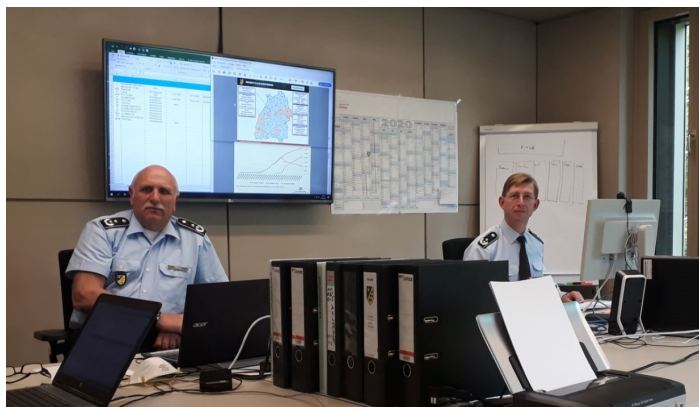
- Bildungseinrichtungen jeglicher Art soweit für einzelne nicht etwas anderes geregelt ist (wie etwa für Musikschulen und Jugendkunstschulen)
- Kinos
- Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder
- Saunen
- Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen
- Jugendhäuser
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen – der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen ist erlaubt, ab 18. Mai dürfen Speisegaststätten unter Auflagen öffnen.
- Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- Öffentliche Bolzplätze
- Bis 18. Mai Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen.
- Omnibusreisen zu touristischen Zwecken

Fragen und Antworten zu den Änderungen und die Corona-Verordnung in der ab 11. Mai gültigen Fassung finden Sie auf der Homepage der Landesregierung unter: <https://kurzelinks.de/p0lq>



Kollegen auf Zeit

(VKdo IM) Seien es großangelegte Übungen, die Flüchtlingskrise 2015/2016 oder aktuell die Corona-Pandemie: Immer wieder ist die Unterstützung der Bundeswehr im Rahmen von Hilfeleistungen bzw. zum Schutz der Bevölkerung und kritischer Infrastruktur gefragt. Dann schlägt die Stunde, der in der Zivil-Militärischen-Zusammenarbeit eingesetzten Verbindungsorganisation der Bundeswehr, die den zivilen Verwaltungsbehörden auf allen Ebenen in den Stadt- und Landkreisen, Regierungsbezirken sowie der Landesregierung Verbindungskommandos an die Seite stellt.



Der Leiter des Verbindungskommandos zum Innenministerium, Oberstleutnant Reinhard Hirzel (links), und Oberstleutnant Dr. Jürgen Schütz nehmen Aufgaben als Fachberater der Bundeswehr wahr. Bild: VKdo IM

Das Verbindungskommando des Landeskommandos Baden-Württemberg zum Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (VKdo IM) fungiert als Schnittstelle zwischen dem Verwaltungsstab des Innenministeriums und dem Landeskommando Baden-Württemberg. Der Schwerpunkt seiner Aufgaben liegt in der Unterstützung und Beratung des Verwaltungstabes bei einem möglichen Einsatz der Bundeswehr sowie der Koordination zwischen den zivilen Behörden und den militärischen Kräften. Daneben erstellen die Verbindungsoffiziere entsprechende Lageübersichten und sind das Verbindungselement zur territorialen Kommandobehörde im Bundesland, dem Landeskommando Baden-Württemberg.

Seit Mitte März unterstützen Offiziere des VKdo IM durchgängig im Innenministerium. Neben zwei Stabsoffizieren, welche die klassischen Verbindungsaufgaben wahrnehmen, sind derzeit zwei Offiziere, die ebenfalls dem VKdo IM angehören, direkt im Innenministerium beim Interministeriellen Verwaltungsstab eingesetzt. Grundlage hierfür ist ein Hilfeleistungsantrag auf Unterstützung der Ministerien zur Bewältigung der Corona-Krise. Die Aufgaben umfassen u. a. das Generieren eines gemeinsamen Lagebilds zur Verfügbarkeit und Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg sowie die Unterstützung beim Koordinieren der Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Lage.

Nach mehr als einem Jahrzehnt, das das VKdo IM zwischenzeitlich, in fast der gleichen personellen Zusammensetzung, immer wieder tätig ist, stellt das für alle Beteiligten keine besondere Herausforderung mehr dar. Man kennt sich und seine Aufgaben und hat über all die Jahre eine vertrauensvolle Basis für die gemeinsame Arbeit gefunden. Der Arbeitsplatz, alle notwendigen Passwörter, Räumlichkeiten und Aufgaben sind den Soldaten bestens vertraut.

Sobald wir das Ministerium betreten und von uns bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freundlich willkommen geheißen werden, fühlen wir uns sogleich wieder als Teil des Ganzen. Diese Integration spiegelt sich insbesondere in der Abteilung 6 „Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement“ wider. Hierfür sind nicht zuletzt auch der regelmäßige Erfahrungsaustausch und gemeinsame Vorhaben auch außerhalb von Krisenzeiten ein wesentlicher Faktor.

Auch wenn die Anlässe für die Aktivierung des Verbindungskommandos nicht selten mit besorgniserregenden Ereignissen wie schweren Unglücksfällen und anderen Krisenlagen einhergehen, stellen wir uns gerne diesen Herausforderungen, da wir wissen, was wir gemeinsam mit unseren zivilen Partnern erreichen können. Das Motto „In der Krise Köpfe und Kompetenzen kennen“ wird in Baden-Württemberg gelebt.

Dennoch sind diese Situationen für uns aber auch immer wieder ein Wechsel in eine andere Welt, denn alle Mitglieder des VKdo IM sind Reserveoffiziere, die in ihrem "normalen zivilen Leben" keine Uniform tragen. Wir sind Juristen, Sozialarbeiter, Sozialwissen-

schaftler, Banker, Lehrer, Chemiker und Architekten. Nur im Falle einer Aktivierung kommen wir den Aufgaben als Soldaten in diesem Ehrenamt nach.

Die Frage, warum neben Polizei- und Feuerwehruniformen auch Bundeswehruniformen im Innenministerium zu sehen sind, liegt nahe. Grundlage der Präsenz des VKdo IM ist Art. 35 GG, der die Amtshilfe durch die Bundeswehr regelt. Die Streitkräfte verfügen zur Erfüllung ihres Auftrags über personelle und materielle Ressourcen, die unter bestimmten Bedingungen auch für die Hilfe in Katastrophenlagen oder bei schweren Unglücksfällen genutzt werden können.

Um dieses Potenzial jedoch zielgerichtet zum Einsatz zu bringen, muss zunächst die Freigabe der Fähigkeiten durch die Bundeswehrführung bewirkt werden. So sind umfangreiche organisatorische und logistische Maßnahmen erforderlich, bis die Truppe am Hilfeleistungsort tätig werden kann. Dies geht von der eindeutigen Formulierung des Bedarfs über die rechtliche Prüfung und die Prüfung der Verfügbarkeit bis hin zur Erfassung der Details, die für die Befehlsgebung an die jeweiligen Truppenteile notwendig sind.

Am Anfang steht meist eine telefonische, unverbindliche Anfrage eines Bedarfsträgers im Sinne von: "Hättet ihr denn einige Soldaten, die uns helfen könnten ...". Es ist nun zunächst Aufgabe der Verbindungsoffiziere im Gespräch mit dem Bedarfsträger herauszufinden, welche konkreten Fähigkeiten von der Bundeswehr erwartet werden, um eine beabsichtigte Wirkung zu erreichen, und ob dieser Bedarf grundsätzlich – und auch im gewünschten Zeitrahmen – gedeckt werden kann.

Das VKdo IM prüft in Zusammenarbeit mit dem Lagezentrum des Landeskommandos Baden-Württemberg die Verfügbarkeit der angefragten Fähig-

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 3





Kameraden des Verbindungskommandos zum Innenministerium unterstützen den Interministeriellen Verwaltungsstab: Leutnant Armin Schmidling (links) und Hauptmann Kai Nagler. Bild: VKdo IM

keiten und erstellt gemeinsam mit den zivilen Partnern einen „Antrag auf Hilfeleistung durch die Bundeswehr“.

Die zielgerichtete Planung der Hilfeleistung verlangt dabei die klare Festlegung der geforderten Fähigkeit, des genauen Zeitraums und des Einsatzortes. Ebenso ist die Erreichbarkeit des zivilen Einsatzleiters, mit dem der ein-

setzung durch die Polizei geregelt.

Sind die Rahmenbedingungen abgeklärt und im Hilfeleistungsantrag (HLA) festgehalten, wird dieser vom Bedarfsträger unterschrieben.

Im Anschluss wird der Antrag im Landeskommmando Baden-Württemberg, das den gesamten Prozess in Wahr-

gesetzte Truppenteil vor Ort zusammenarbeitet, bedeutsam.

Auch die erforderliche Ausrüstung, die Unterbringung, die Versorgung der Soldatinnen und Soldaten sowie deren Transport müssen abgestimmt sein. Unter Umständen werden Marschstrecken und die Marschunterstüt-

nehmung seiner Koordinierungsfunktion steuert, abschließend bewertet und dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in Berlin zur Entscheidung vorgelegt. Nach Billigung des Antrags wird ein geeigneter Truppenteil, der über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, mit der Durchführung der Hilfeleistung beauftragt.

Grundlage für die Befehlsgebung sind alle jene Informationen, die im Hilfeleistungsantrag erfasst sind. Stellt der Bedarfsträger einen von seiner ursprünglichen Wirkungsforderung abweichenden Bedarf fest, ist das VKdo IM der erste Ansprechpartner.

Lieber wären wir zu einer der gemeinsamen Übungen hier im Haus, als in der gerade herrschenden ernstern Situation. Wir freuen uns jedoch über die gewohnt freundliche Aufnahme durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenministeriums und die kollegiale Zusammenarbeit mit den Kollegen auf Zeit.

Kooperationsvertrag zur Bekämpfung von Cyberkriminalität und für den Schutz kritischer Infrastrukturen unterzeichnet

(ID) Die Cyberkriminalität wird zunehmend professioneller und internationaler: Damit wachsen die Aufgaben der Stellen, die mit der Abwehr und der Ermittlung von Cyberkriminalität befasst sind. Gemeinsames Ziel der Public-Private-Non-Profit-Partnership (PPNPP) Initiative zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und der EnBW ist daher die Verbesserung der Cybersicherheit für Städte und Kommunen, Wirtschaft und Gesellschaft sowie Stadtwerke und das Gesundheitswesen in Baden-Württemberg.

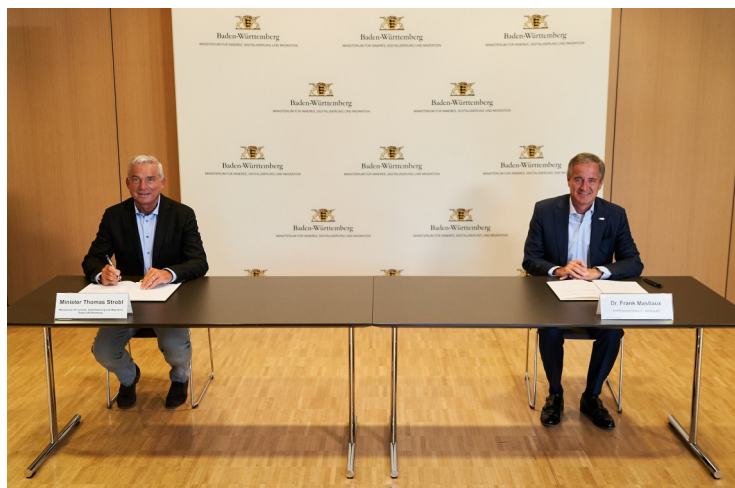
Der von Innen- und Digitalisierungsminister Thomas Strobl und EnBW CEO Frank Mastiaux unterzeichnete Kooperationsvertrag zielt neben der Schaffung eines Bewusstseins um die Gefahren von Cyberkriminalität vor allem auf gemeinsame Präventionsmaßnahmen, Wissenstransfer, Vernetzung von Experten und eine standardisierte Aus- und Weiterbildung. Darüber hinaus soll ein Lagebild „Cybersicherheit Kritische Infrastrukturen“ für Baden-Württemberg erstellt werden.“

Vernetzung im Kampf gegen Cyberkriminalität

„Krankenhäuser, Kraftwerke oder Wasserversorger leisten unverzichtbare Dienste für unsere Gesellschaft. Es könnte dramatische Folgen haben, wenn solche Einrichtungen – wenn auch nur vorübergehend – für die Versorgung der Bevölkerung ausfallen würden, weil sie Opfer eines Cyberangriffs wurden. Um dies zu verhindern, werden die EnBW und das Innenministerium sich zukünftig im Kampf gegen Cyberkriminelle noch besser vernetzen“,

sagte Innenminister Thomas Strobl bei der Unterzeichnung des Kooperationsvertrags.

Für EnBW CEO Frank Mastiaux ist die Zusammenarbeit ein logischer Schritt: „Begünstigt durch Industrie 4.0 und das Internet der Dinge stellen Cyberattacken und Cyber-Terror wesentliche Gefahren für die deutsche Wirtschaft dar. Als Betreiber systemkritischer Infrastrukturen bringt die EnBW eine tiefgehende Expertise im Sicherheitsmanagement komplexer IT-Strukturen mit. Wir sind sehr motiviert, diese Kompetenz und jahrzehntelange Erfahrung gewinnbringend einzubringen, um den Herausforderungen der Informationssicherheit und der Cyber-



Innenminister Thomas Strobl und EnBW CEO Frank Mastiaux bei der Unterzeichnung des Kooperationsvertrags. Bild: Steffen Schmid

riminalität effektiv zu begegnen.“

Kritische Infrastrukturen müssen geschützt werden

Der Schutz Kritischer Infrastrukturen obliegt an erster Stelle den Betreibern und Unternehmen selbst.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 4



Auf staatlicher Seite bündelt das Innenministerium mit der in der Abteilung 6 „Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement“ angesiedelten Koordinierungsstelle Kritische Infrastruktur (Kost KRITIS) seit Jahren die Aktivitäten zum Schutz KRITIS unter Wahrung der Zuständigkeiten der betroffenen Ministerien (s. ID Ausgabe 8/2019).

Die Abwehr von Cybergefahren wird

jetzt nochmal wesentlich gestärkt:

Das Innenministerium erarbeitet derzeit die gesetzlichen, administrativen und strukturellen Voraussetzungen für die Gründung einer Cybersicherheitsagentur. Diese soll den Schutz vor Cyberangriffen in einer zentralen Behörde koordinieren, welche die Cybersicherheit organisationsübergreifend orchestriert und koordiniert.

Änderung des THW-Gesetzes

(ID) Am 1. Mai 2020 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes in Kraft getreten. Es beinhaltet notwendige Aktualisierungen des inzwischen veralteten THW-Gesetzes und schafft mehr Rechtsklarheit sowie rechtliche Verbesserungen im Ehrenamt des Technischen Hilfswerks.

Angepasst wurden beispielsweise die Regelungen zur vorübergehenden Freistellung der Helferinnen und Helfer während der Arbeitszeit für anlassbezogene, unaufschiebbare THW-Dienste.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Kostenregelung, soweit es sich um technische Unterstützung durch das THW im Wege der Amtshilfe auf Anforderung von Gefahrenabwehrbehörden der Länder und Kommunen handelt. So soll seitens des THW vollständig auf Kostenerstattung verzichtet werden, wenn den anfordernden Behörden kein Erstattungsanspruch gegenüber Dritten zusteht.



Weitere Informationen zu den gesetzlichen Neuregelungen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) unter:

<https://kurzelinks.de/zek4>

Das Zweite Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes finden Sie im Bundesgesetzblatt unter:

<https://kurzelinks.de/4ara>

Die nichtamtliche Lesefassung des geänderten THW-Gesetzes können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://kurzelinks.de/lky7>



Binnengrenzkontrollen bis 15. Mai verlängert

Die an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Italien und Spanien vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen werden zunächst bis einschließlich 15. Mai verlängert. So sollen Infektionsketten unterbrochen und die Infektionsgefahren durch das Corona-Virus weiter erfolgreich eingedämmt werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) unter:

<https://kurzelinks.de/wzcz>

Zwei der derzeit elf geschlossenen Grenzübergänge zwischen Frank-

reich und Baden-Württemberg wurden wieder geöffnet: Nonnenweier/Gerstheim und Wintersdorf/Beinheim. Innenminister Thomas Strobl erklärte dazu: „Die verstärkten Grenzschutzmaßnahmen waren richtig und notwendig, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu bremsen. Als sie hochgefahren wurden, war die angrenzende Region in Frankreich schließlich ein Risikogebiet. Jetzt sind zwei zwischenzeitlich geschlossene Grenzübergänge nach Frankreich wieder geöffnet. Denn klar ist: Je mehr sich die Lage in Baden-Württemberg und dem Elsass angleicht, was das Infektionsgeschehen und was das öffentliche Leben angeht, desto mehr können die Grenzschutzmaßnahmen zurückgefahren werden.“

Mehr dazu auf unserer Homepage unter: <https://kurzelinks.de/bs4z>



BKA warnt vor bundesweiter Phishing-Welle

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie warnt das Bundeskriminalamt (BKA) vor angeblich von Förderbanken stammenden E-Mails. Darin werden die Empfänger aufgefordert, persönliche Informationen und eine Bescheinigung über erhaltene Corona-Soforthilfen zu übermitteln. Gedroht wird mit einer Rückzahlungsforderung der erhaltenen Fördergelder.

Mehr unter:

<https://kurzelinks.de/9gix>



Kennen Sie eigentlich schon unseren Twitter-Account?

Auch über den hauseigenen Twitter-Account informiert Sie das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration regelmäßig über verschiedene Themen aus dem Ressort – natürlich auch aus unserer Abteilung 6 „Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement“ und über Covid-19. Klicken Sie doch mal rein:

<https://kurzelinks.de/qjts>



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Abt. 6 – Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart
Tel.: (0711) 231 - 4
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Redaktion:

Prof. Hermann Schröder (v.i.S.d.P.)
Kim Dunklau-Fox

Layout / Gestaltung:

Kim Dunklau-Fox

Quellen:

Bei Bildern ohne Quellenangabe liegt das Copyright beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Für externe Quellenangaben kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

Hinweis:

Der Nachdruck der mit (ID) gekennzeichneten Beiträge ist unter der Quellenangabe des Herausgebers erlaubt.

